

Förderrichtlinien für Maßnahmen an Bauten und Grundstücken zur Verbesserung der CO2- Bilanz auf dem Weg zur Klimaneutralität

(Klimafond)

1.0 Vorbemerkungen

Grundlage dieser Förderrichtlinien sind die 2007 beschlossene Förderung von baulichen Maßnahmen zum Zwecke der Energiereduzierung und die Gebäudestrategie der Erzdiözese Bamberg aus dem Jahr 2024 sowie die Erzbischöfliche Bauordnung (vgl. Amtsblatt 120 [1997] 326ff.).

2.0 Allgemeine Förderbestimmungen

2.1 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden nur Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen gefördert, deren langfristige Nutzung pastoral notwendig ist und deren Unterhalt dauerhaft wirtschaftlich gesichert ist.

Die langfristige Nutzung ist mittels eines durch das Erzbistum Bamberg anerkannten Immobilienkonzepts zu belegen oder kann durch einen gesonderten Nachweis erbracht werden.

2.2 Alle Maßnahmen sind an einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu orientieren und sollen langfristig helfen, den Immobilienbestand klimaneutral zu betreiben.

2.3 Die Erzbischöfliche Bauordnung (vgl. Amtsblatt 120 [1997] 326ff.) ist einzuhalten.

2.4 Eine Förderung aus dem Klimafond kann nur erfolgen,

- wenn wirtschaftliche und ökologische Anforderungen berücksichtigt und erfüllt sind,
- wenn die Maßnahme vor Auftragserteilung ordnungsgemäß beantragt und genehmigt worden ist,
- wenn mögliche Förderungen durch Dritte beantragt und die entsprechenden Finanzierungsanteile (Vorlage des Förderantrags,-bescheids bzw. der Förderzusage) nachgewiesen sind,
- wenn alle sonstigen erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

2.5 Die Mittel des Klimafonds sind mit öffentlichen Fördermitteln (z.B. Bundesförderung für effiziente Gebäude „BEG“) und anderweitigen Zuschüssen der Erzdiözese Bamberg kumulierbar. Die Förderung aus dem Klimafond erfolgt subsidiär.

2.6 Der Mindestwert der Gesamtkosten für eine Antragstellung auf Bezuschussung aus dem Klimafond beträgt 1.000€.

- 2.6 Die geförderten Anlagen oder durch die Einzelmaßnahme energetisch optimierten Gebäude Teile sind mindestens zehn Jahre zweckentsprechend zu nutzen. Bei Veräußerung oder gewerbliche Umnutzung innerhalb der Zweckbindungsfrist behält sich das Erzbistum Bamberg eine zeitanteilige Rückforderung von Fördermitteln vor.
- 2.7 Die förderfähigen Maßnahmen mit den jeweiligen Zuschussquoten sind in der Maßnahmenliste Anlage A aufgeführt. Die Art und der Umfang der förderfähigen Maßnahmen werden regelmäßig durch einen Klimabeirat überprüft und entsprechend überarbeitet.
- 2.8 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

3.0 Besondere Förderbestimmungen

- 3.1 Grundlage für die Bezuschussung aus dem Klimafond ist die Zuordnung der Maßnahme zur jeweiligen Gebäudeart und Kategorie.

Kate-gorie	Kirchen und Kapellen	Pfarrhäuser	Pfarrheime	Kindertages-stätten	Gewerbe-/Wohnimmobilie zur externen Vermietung
Ü	zuschussfähig	-	-	zuschussfähig nicht zuschussfähig	
A	zuschussfähig	zuschussfähig	zuschussfähig		
B	zuschussfähig	zuschussfähig ¹	zuschussfähig		
C	nicht zuschussfähig	nicht zuschussfähig	nicht zuschussfähig,		
D	nicht zuschussfähig	-	-		

- 3.2 Es werden nur Maßnahmen an Bauten und Grundstücken gefördert, die sich im Eigentum der Eigentümergruppe E I: Kirchen- und Pfründestiftungen gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 KiStiftO sowie Kapellenstiftungen in kirchlicher Verwaltung befinden.
- 3.3 Gewerbe- und Wohnimmobilien zur externen Vermietung sind von einer Zuwendung aus dem Klimafonds ausgeschlossen.

¹ In Abhängigkeit vom Pastoralen Stellenplan mit dem Erhalt des Dienstsitzes über 2030 hinaus.

Maßnahmenliste Anlage A

Art der Maßnahme	Zuschussquote ²
Sonnenkollektoren zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizung	50%
Photovoltaikanlagen für eine überwiegende Eigenstromnutzung (Autarkiegrad 30-40%) (PV Anlagen mit 100% Einspeisung ins Stromnetz werden nicht bezuschusst.)	50%
Holzpellet-/Hackschnitzelheizungen, Erd-/ Wasser-/Luftwärmepumpen, Anschluss an Nahwärme-/Fernwärmenetze.	100% des regenerativen Mehraufwands
Stromspeicher zur Speicherung des selbst erzeugten Stroms	350€ pro kW Speicherleistung
Körpernahe Heizsysteme in Sakralbauten (Mit der Inanspruchnahme der Förderung für „körpernahe Heizsysteme in Sakralbauten“ ist eine Beheizung des gesamten Raumvolumens nicht mehr gestattet. Ausnahmen wie zum Beispiel Sockelheizungen, Fußbodenheizungen o.ä. für eine Grundtemperierung, Feuchteschutz oder zum Schutz / Erhalt der Kunst, sind im Vorfeld der Maßnahme, mit dem zuständigen Architekten der Bauabteilung und dem Klimaschutzmanager des Erzbistums Bamberg zu dokumentieren.)	80%
Austausch von Heizungspumpen (Energie Effizienz Index (EEI) < 0,23), Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, Isolierung von Heizungsleitungen	80%
Austausch von Leuchtmittel, Änderung der Beleuchtung auf aktuelle Energie Effizienz (z.B. LED Technik)	50%
Beleuchtungskonzepte zur Energieoptimierung im Zuge einer Generalsanierung oder einem Gebäudeneubau	100%
Energiegutachten	80%
Wärmedämmung der obersten Geschossdecke, Kellerdecke	80%
Validierungskosten „EMAS“ oder „grüner Gockel“	80%
Dachbegrünung	50%

² Die Zuschussanteile beziehen sich jeweils auf die förderfähig anerkannten Kosten.